

Allgemeine Geschäftsbedingungen der „Brodbeck Industrie-Automation GmbH“

1. Allgemeines:

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstige Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen, Nebenabreden und Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform, sowie der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 1 S.868), des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl.1973 1 S.856) sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 1.5 Sollten sich die Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.6 Der Besteller ermächtigt den Lieferer unter Verzicht auf eine Mitteilung , personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln. Der Lieferer behält sich ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Besteller abgeschlossenen Geschäfte eine Kreditversicherung abzuschließen und in diesem Zusammenhang dem Versicherer die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln, wovon der Besteller zustimmend Kenntnis nimmt.
- 1.7 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz der Lieferfirma.
- 1.8 Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Lieferers zuständige Gerichtsort. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

2. Angebot, Leistungsumfang und Vertragsabschluss:

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegenzunehmen.
- 2.4 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Diagramme, Größen- oder Geschwindigkeitsangaben sowie Terminangaben o.ä. sind in der Regel als verbindlich zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als Annäherungswerte bezeichnet sind.
- 2.5 Will der Besteller seine Anforderungen ändern, ist der Lieferer verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für den Lieferer insbesondere hinsichtlich des Aufwands und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann der Lieferer eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Der Lieferer wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen.
- 2.6 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist, jedoch hilfsweise mit der Lieferung , falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen musste. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.
- 2.7 Erkennt der Lieferer, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem Besteller schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 3.1 Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung oder wenn der Besteller seinen im Auftrag geregelten, vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden die entstandenen und die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 3.2 Zahlungen sind zu leisten innerhalb 30 Tagen nach Absendung der Rechnung ohne jeden Abzug.
- 3.3 Erfüllungszeitpunkt für alle Zahlungen ist der Tag, an dem der Besteller die geschuldete Zahlung auf den Weg gebracht hat.
- 3.4 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehaltung der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5% bzw. nach Zustellung einer Mahnung von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 3.5 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferfristen, Abnahmen und Versand:

- 4.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Kunden durchgeführt.
- 4.2 Der Lieferer ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um einen in der Auftragsbestätigung vereinbarten tagesgenauen Festtermin.
- 4.3 Die Lieferfrist erfährt eine angemessene Verlängerung, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen usw. nicht rechtzeitig beibringt oder seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags-, Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen - wie z.B. Lieferverzögerungen eines Vor- oder Unterlieferanten, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel – und nachweislich auf die Herstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferverzugs eintreten.
- 4.4 Sollten ein Lieferverzug auf Grund der in Abs. 4.2 beschriebenen Umstände Folgeaufträge des Lieferers ernsthaft gefährden, so steht es ihm frei innerhalb einer angemessenen dem Besteller zu setzenden Frist vom Auftrag zurückzutreten. Die Zahlungsverpflichtung des Bestellers bleibt auch dann anteilig bestehen.
- 4.5 Kommt der Besteller seinen in Abs. 4.2 genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist der Lieferer unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen.
- 4.6 Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefergegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Nach dieser Frist gilt der Liefergegenstand als mängelfrei abgenommen.
- 4.7 Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.8 Mit der Abnahme, mängelfrei oder nicht, geht die Gefahr auf den Besteller über.

5. Eigentumsvorbehalt:

- 5.1 Grundsätzlich bleiben verkaufte Waren und Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers. Der Lieferer verpflichtet sich, entsprechende Sicherungen dann freizugeben, wenn mindestens 90% der Forderungen beglichen sind. Der Besteller darf die gelieferte Waren und Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt weder verändern noch erweitern oder sonst wie bearbeiten.

6. Gewährleistung:

- 6.1 Die Gewährleistung des Lieferers bezieht sich ausschließlich auf von ihm gelieferte Waren und Leistungen, auch wenn diese nur Teile eines gesamten Systems oder Software-Programms sind.
- 6.2 Mängel, die dem Lieferer an den von ihm gelieferten Waren und Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 9 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Lieferer nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatz, wozu er auch nach erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Die schriftliche Anzeige von Mängeln muss dem Lieferer bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb 14 Tagen nach Übergabe der Ware bzw. Leistung an den Besteller, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit zugehen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises zu verlangen, sofern die Nachbesserungsversuche und die Ersatzlieferung fehlschlagen. Für Mängel, die vor dem Einbau, der Verarbeitung oder dem Einsatz der Waren und Leistungen hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau oder Einsatz sämtliche Gewährleistungsansprüche. Dies gilt besonders bei Veränderungen der gelieferten Waren oder Leistungen, wenn diese eine Programmierung jeglicher Art beinhalten oder darstellen.
- 6.3 Der Besteller hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Besteller hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.
- 6.4 Veranlasst der Besteller eine Prüfung von gelieferten Waren oder Leistungen und gibt er einen Fehler an, für den der Lieferer gemäß Abs.6.2 haften würde, hat der Besteller die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.
- 6.5 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden – soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Haftung:

- 7.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften trifft.
- 7.2 Treten wir als Lieferer auf, so berechtigt Produktionsausfall oder –Verzug in keinem Fall zu Schadensersatzansprüchen, außer dies wurde dem Besteller schriftlich zugesichert.
- 7.3 Macht der Besteller Personen- oder Sachschäden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.
- 7.4 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet der Lieferer nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Installation oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Produktionsausfall oder –Verzug, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

8. Urheberrecht:

- 8.1 der Lieferer behält sich das Eigentum an technischen Konstruktionen, Zeichnungen, Skizzen, Diagrammen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigelegten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung des Lieferers nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an den Lieferer zurückzugeben. Zuwiderhandlungen können zu Schadensersatzansprüchen führen.
- 8.2 Vom Lieferer gefertigte Hilfsmittel bleiben auch dann sein Eigentum, wenn die Kosten dafür ganz oder teilweise berechnet worden sind.

Böblingen, den 01.Januar 2014